

Information der Fachgesellschaft Stoma, Kontinenz und Wunde e.V. für Versicherte der KKH Kaufmännische Krankenkasse

Betrifft:

Versorgung der Versicherten der KKH mit ableitenden Inkontinenzhilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Selm, 30.Oktober 2014

Aufgrund einer Ausscheidungsstörung oder einer festgestellten Harninkontinenz erhalten Sie medizinische Hilfsmittel, die Ihnen Ihr behandelnder Arzt verordnet hat.

Diese medizinischen Hilfsmittel dienen laut dem § 33 SGB V Hilfsmittel, Abs. 1), dem Ausgleich der entstandenen Behinderung der Körperfunktionen und werden Ihnen durch einen Vertragslieferanten Ihrer gesetzlichen Krankenkasse geliefert.

Die geeigneten und hochwertigen Hilfsmittel werden Ihnen von Vertragslieferanten der KKH Kaufmännische Krankenkasse nach ärztlicher Verordnung durch qualifizierte Leistungserbringer kostenfrei ins Haus geliefert. Die fortlaufende fachliche Betreuung durch qualifizierte Pflegeexperten ist dabei Bestandteil des Liefervertrages nach dem § 127 des SGB V und für Sie als Kunde kostenfrei nutzbar.

Möglicherweise wird sich diese Situation in Kürze für Sie entscheidend ändern, denn Ihre gesetzliche Krankenkasse, die KKH Kaufmännische Krankenkasse hat, dem Wunsch des Gesetzgebers folgend, eine Ausschreibung durchgeführt. In diesem Fall wurde ihr Hilfsmittelversorgungsbedarf im wahrsten Sinne des Wortes "verlost". Der Gewinner der durchgeführten Ausschreibung hat durch Abgabe des niedrigsten Angebotes ihren "Versorgungsfall" gewonnen.

Was bedeutet das nun für Sie:

Nach dem Gesetz und nach der Leistungsbeschreibung in dieser durchgeführten Hilfsmittelausschreibung haben die Kunden folgende Ansprüche gegenüber ihrer Krankenkasse und dem Lieferanten, der die Ausschreibung gewonnen hat:
Zunächst einmal haben Sie laut § 127 Abs.(5) SGB V einen Anspruch auf Information durch die Krankenkasse zu den wesentlichen Inhalten des Leistungsvertrages.

(§ 127 Abs.(5) SGB V (5) Die Krankenkassen haben ihre Versicherten über die zur Versorgung berechtigten Vertragspartner und auf Nachfrage über die wesentlichen Inhalte der Verträge zu informieren.

Dazu müssen Sie eine Anfrage an die KKH Kaufmännische Krankenkasse schicken mit der Bitte um Auskunft zu den geschlossenen Verträgen.

Des Weiteren sollten Sie auf folgende Details achten:

- weiterhin vollständige Kostenübernahme für die benötigten Hilfsmittel durch die KKH Kaufmännische Krankenkasse
- max. 10 € pro Monat gesetzliche Zuzahlung bei Erwachsenen ohne Befreiung bei medizinischen Hilfsmitteln, die zum Verbrauch bestimmt sind
- Sie haben als Kunde weiterhin die freie Produktauswahl: der Ausschreibungsgewinner darf Ihnen kein Produkt vorgeben
- In der durch die KKH Kaufmännische Krankenkasse durchgeführten Ausschreibung mussten sich die Ausschreibungsgewinner verpflichten, 80 % der marktüblichen Artikel ohne Aufzahlung, d.h. ohne Mehrkosten für den Kunden zu liefern
- Art und Umfang richten sich nach Ihrem individuellen Bedarf, der ärztlich festgestellt und verordnet wird.
- Lieferung der verordneten medizinischen Hilfsmittel durch den Ausschreibungsgewinner bis hinter die Wohnungstür in neutraler Verpackung
- Belieferung binnen 24 Stunden, spätestens 3 Tage bevor die Hilfsmittel benötigt werden
- Die Kontaktdaten des Ausschreibungsgewinners müssen Ihnen mitgeteilt werden
- in der Zeit von Mo - Fr.: 8.00 bis 18.00 Uhr, Sa: 08.00 bis 13.00 Uhr sollen Anrufe innerhalb von max. 20 Sekunden persönlich entgegengenommen werden, Warteschleifen sind verboten
- in der darüber hinausgehenden Zeit muss die Erreichbarkeit z.B. durch einen Anrufbeantworter sichergestellt sein
- Sie erhalten Freiumschläge für die Zusendung der Verordnungen an den Ausschreibungsgewinner
- Eine persönliche Anleitung in den sicheren Gebrauch der verordneten Hilfsmittel in den eigenen vier Wänden durch examinierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, examinierte Kinderkrankenpfleger/innen oder examinierte Altenpfleger/innen muss der Ausschreibungsgewinner jederzeit auf Wunsch sicher stellen
- mindestens einmal jährlich sollten Sie einen Hausbesuch durch eine Fachkraft erhalten
- bei Fragen und Problemen stehen Ihnen weitere Hausbesuche zu

All diese Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung der durchgeführten Ausschreibung ausführlich dargelegt und absolut verbindlich. Sie als Kunde können diese Leistungen auch einfordern, denn der Ausschreibungsgewinner hat diese Leistungen im Vertrag mit Ihrer KKH Kaufmännische Krankenkasse garantiert. Sie haben also einen echten Anspruch darauf!

Wie sollten Sie sich in diesem Falle verhalten?

Versorgungen mit einem Versorgungsdatum ab dem 1.12.2014 sollen nicht mehr vom aktuellen Leistungserbringer durchgeführt werden dürfen, außer es besteht eine Genehmigung, die über diesen Zeitraum hinausgeht. Nach Beendigung der Genehmigung muss dann die Versorgung durch den Ausschreibungsgewinner erfolgen

Falls Ihnen Ihre KKH Kaufmännische Krankenkasse die Mitteilung macht, dass Sie in der Folge einer durchgeführten Ausschreibung ab sofort von einem anderen als dem selbst gewählten Vertragslieferanten beliefert werden sollen, sollten Sie die oben aufgeführten Leistungen unbedingt auf korrekte Einhaltung überprüfen und bei jeder Abweichung sofort die Hilfsmittelsachbearbeiter Ihrer KKH Kaufmännische Krankenkasse anrufen.

Sie sollten unverzüglich schriftliche Beschwerde bei der KKH Kaufmännische Krankenkasse führen, wenn folgende Situationen eintreten:

Falls Ihr neuer Lieferant

- nicht oder nicht rechtzeitig liefern kann
- Ihnen nicht Ihr gewohntes Produkt liefert
- Ihnen nicht die ärztlich verordnete Menge an Produkten liefert
- Ihnen keine qualifizierten Pflegeexperten zur Beratung, Schulung und Anleitung in Ihrer Wohnung zur Seite stellt
- Ihnen nicht bei allen auftretenden Versorgungsproblemen geeignete Pflegeexperten zur Beratung ins Haus schickt
- Ihnen mehr als die gesetzliche Zuzahlung von 10,-€ pro Monat für Verbrauchsgüter berechnet

Sie sind ein Kunde Ihrer KKH Kaufmännische Krankenkasse und haben gesetzlich garantierte Rechte, Ansprüche und Pflichten. Sprechen Sie mit Ihrem behandelnden Arzt und schildern Sie ihm die neue Situation. Nehmen Sie gegebenenfalls neutrale Beratungsangebote von Selbsthilfeorganisationen und Patientenvereinigungen in Anspruch. Auch die Verbraucherberatung kann in bestimmten Situationen wertvolle Unterstützung leisten.

Die Fachgesellschaft Stoma, Kontinenz und Wunde ist die Vereinigung von Pflegefachkräften für Stomatherapie, Kontinenzförderung und Wundbehandlung in all Ihren Arbeitsbereichen.

Zu unseren Aufgaben zählen die Beratung, Betreuung und Versorgung von Menschen mit Stomaanlagen, Kontinenzstörungen und chronischen Wunden. Im Zuge dieser fachpflegerischen Beratung und Betreuung gehört es zu unseren Kernaufgaben, betroffene Menschen in der Handhabung der benötigten medizinischen Hilfsmittel zu beraten, anzuleiten und zu schulen.

Die Zielsetzung ist es, innerhalb des multiprofessionellen Teams eine Versorgungsqualität und Qualitätssicherung auf hohem Niveau zu erreichen. Aus diesen Gründen haben wir Ihnen als Fachgesellschaft Stoma, Kontinenz und Wunde e.V. diese Informationshinweise zusammen gestellt.

Weitere Informationen erhalten Interessierte unter:

www.fgskw.org

Hinweis: Die vorstehenden Ausführungen sind als reine Information der FgSKW e.V. im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit zu verstehen und stellen insbesondere keine Rechtsberatung dar.

Werner Droste

FgSKW e. V.,
Geschäftsstelle
Postfach 1351
59371 Selm
Tel: 02592 / 973141
e-Mail: [Werner.Droste\(at\)FgSKW.org](mailto:Werner.Droste(at)FgSKW.org)

<http://www.fgskw.org>